

G e s t a l t u n g s s a t z u n g

gem. § 103 BauO NW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung von 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 26.3.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NW ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungs- oder Anzeigepflicht oder Genehmigungs- oder Anzeigefreiheit auf den bebauten oder unbebauten Grundstücken des nachfolgend beschriebenen Geltungsbereiches Gemarkung Altkalkar, Flur 10, Flurstücke 10, 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld -.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anforderungen an die Gestaltung

(1) Dächer

Die Dachflächen sind mit dunkelfarbigem Dachdeckungsmaterial - Ziegel, Schiefer oder Asbestzement oder anderem gleichwertigem Material - einzudecken. Als Dachform werden Sattel- oder Walmdach vorgeschrieben; Garagen sind mit flachem Dach zu errichten. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° bis 38°. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.

(2) Außenwände

Die Außenwandflächen der Gebäude sind überwiegend in rot/braunem Verblendmauerwerk herzustellen, das nicht glänzen darf. Einzelne Bauteile wie Fensterbrüstungen, Erker, Giebeldreiecke u. a. können in anderem Material ausgeführt werden.

(3) Drempel

Es sind Drempel bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig (gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußstufe).

(4) Sockelhöhe

Oberkante Erdgeschoßfußboden im Hauseingangsbereich darf nicht mehr als 0,50 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Bezugspunkt ist die höchste Stelle der Hinterkante Bürgersteig bzw. Bordstein an der Grundstücksgrenze.

(5) Traufhöhe

Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m betragen, gemessen vom natürlichen Erdreich.

Als Oberkante Außenwand gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen und Einfriedungen

- (1) An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Rasenbordsteinen oder Abschlußmauern von 0,25 m über Bürgersteigkante oder Geländehöhe, nicht zulässig.
- (2) Auf dem gesamten Grundstück sind Anpflanzungen zulässig, der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Im rückwärtigen Grundstücksbereich ab Gebäudevorderkante sind offene Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung (BauO NW).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kalkar am 26.03.1981 beschlossene und vom Oberkreisdirektor in Kleve mit Verfügung vom 15.06.1981 - Az.: 63.3 - 63 60 03 - genehmigte Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

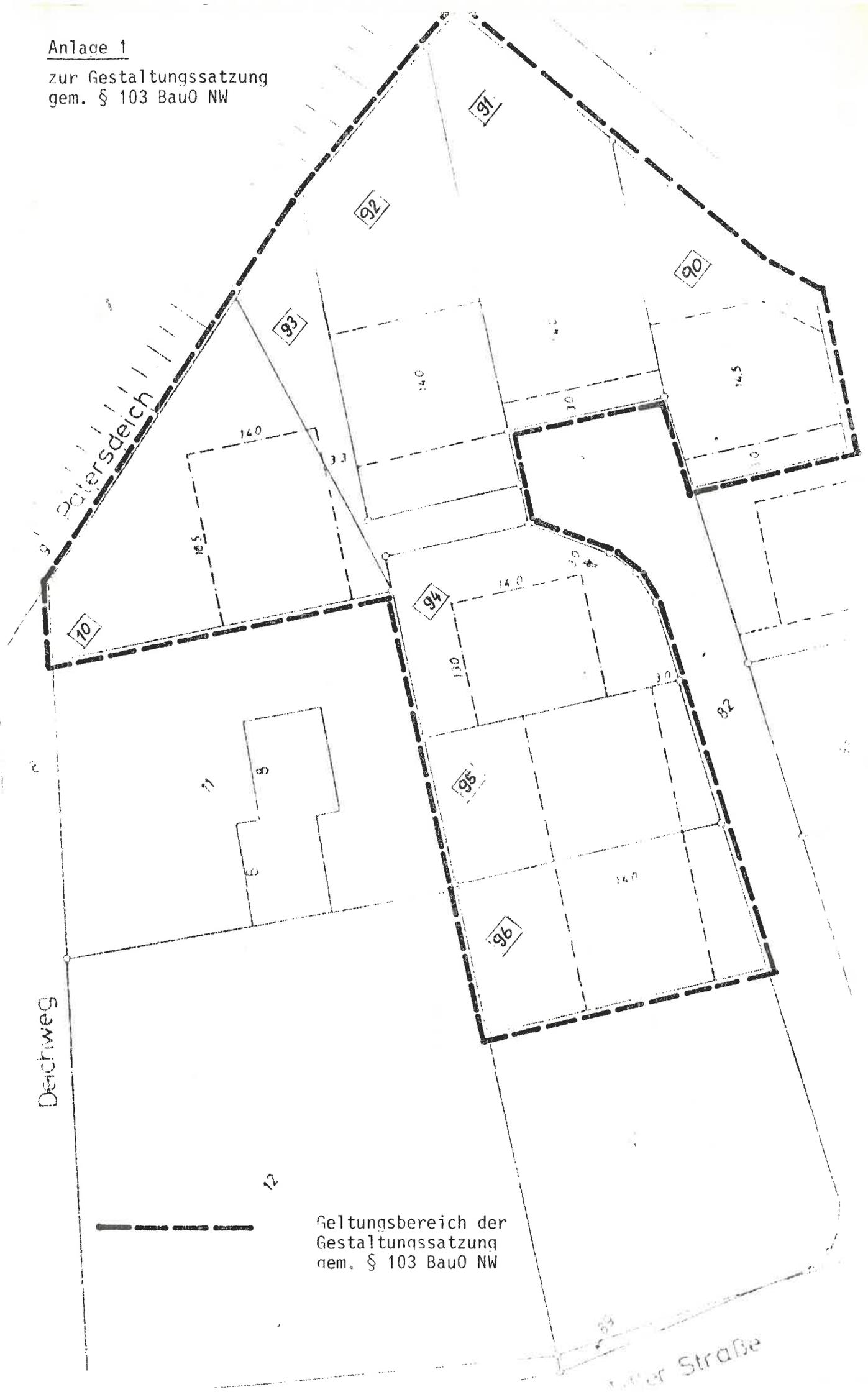
Kalkar, den

7. Juli 1981


Kuypers, Bürgermeister

Anlage 1

zur Gestaltungssatzung
gem. § 103 BauO NW



Deichweg

Petersdeich

Müller Straße



12

Geltungsbereich der
Gestaltungssatzung
gem. § 103 BauO NW

S a t z u n g

gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar
- Tiller Feld -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juni 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar.

§ 2

Dachform und Dachneigung

- (1) Es sind bei Wohnhäusern nur Satteldächer zulässig. Geringe Abwalmungen sind möglich.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt in den Bereichen 1 und 3 bis 30°. Im Bereich 2 ist eine Dachneigung bis zu 40° zulässig.

§ 3

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Die Außenwände sind in Klinkerstein, der nicht glänzend sein darf, herzustellen.
Das Schlämmen der Wände ist nicht zulässig. Kleinere Flächen, Brüstungen und Schmuck können auch in anderem Material ausgeführt werden.
- (2) Die geneigten Dachflächen sind in dunkelfarbigen Dachziegeln auszuführen.

§ 4

Dachgauben und Dacheinschnitte

- (1) Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 1,50 m von den Ortsgängen entfernt sein.

Voneinander müssen Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Ausgenommen von diesem Abstand sind Gauben mit einer Breite unter 1,50 m; diese müssen mindestens das Einfache ihrer Breite voneinander entfernt sein. Zwischen Dachrinne und Gaube müssen mindestens zwei Dachziegelreihen durchlaufen.

- (2) Außer Dachgauben sind sonst Dachaufbauten, die den umbauten Raum vergrößern oder die der Belichtung dienen, nicht zugelassen.

§ 5

Gebäudehöhen

- (1) Die Außenwandhöhen betragen maximal

bei eingeschossigen Gebäuden	3,50 m,
bei zweigeschossigen Gebäuden	6,50 m,
bei dreigeschossigen Gebäuden	9,00 m.

- (2) Als Außenwandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur äusseren Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

Bei aneinander gebauten Häusern sind gleiche Gebäudehöhen einzuhalten.

§ 6

Gestaltung der unbebauten Flächen und Einfriedigungen

- (1) Die Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Der Vorgartenbereich ist mit mindestens einem hochstämmigen Baum je angefangene 20 m Straßenfront zu bepflanzen.

Von dieser Verpflichtung kann abgesehen werden, wenn im öffentlichen Bereich vor dem Grundstück Bäume geplant bzw. vorhanden sind.

- (2) Entlang öffentlicher Verkehrsflächen darf die Einfriedigung die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

§ 7

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nicht gestattet mit Ausnahme von Schildern, die nicht größer als 0,50 qm und zweidimensional sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsverordnung

=====

Die vorstehende Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36/38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1

- Altkalkar, Tiller Feld -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 29. Juni 1987



van Dornick
Bürgermeister

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 008|1 - Altkalkar, Tiller Feld -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984
(GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987
(GV NW S. 342), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), hat der Rat
der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 03. März 1988
folgende Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung be-
schlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Dachneigung beträgt in den Bereichen 1 und 3
bis 30°. In den Bereichen 2 und 4 ist eine Dachneigung bis
zu 40° zulässig.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in
Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

=====

Die vorstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36/38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Altkalkar, Tiller Feld -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 22. März 1988



(Kretschmer)

2. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über örtliche Bauvorschriften zu dem Bebauungsplan Nr. 008/1 – Altkalkar-Tiller Feld – gem. § 86 BauO NW

Aufgrund des § 86 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Änderung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die zulässige Dachneigung beträgt in den Bereichen 1 und 3 bis 30°. In den Bereichen 2, 4 und 5 ist eine Dachneigung bis zu 40° zulässig.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Außenwandhöhen betragen im Bereich 5 bei eingeschossigen Gebäuden maximal 4,00 m.

Die Außenwandhöhen betragen in den Bereichen 1 - 4 bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m.

Die Außenwandhöhen betragen bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m und bei dreigeschossigen Gebäuden maximal 9,00 m.

Art. II

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht Gliederungsbereiche



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 008/1 – Altkalkar-Tiller Feld – öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 18. Dezember 2006


Gerhard Fonck
Bürgermeister